

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

Protokoll

46. Sitzung (nicht öffentlich)

1. Dezember 1993

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Vorsitzender: Abgeordneter Frey (SPD)

Stenographin: Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Gesetz über die Freiheit der Schülerpresse

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.

Drucksache 11/1990

(Anlage 1 - § 68 NschG - niedersächsisches Schülerpresserecht)

in Verbindung damit

Gesetz zur Verwirklichung der Meinungs- und Pressefreiheit in Schulen (Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen)

Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/1992 (Neudruck)

1

- Aussprache.

**2 Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des
Schulpflichtgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes
(Ergänzungsschulgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5311

7

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung **stimmt** dem Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes (Ergänzungsschulgesetz) mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktionen von F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung bittet den Kultusminister einstimmig, über die KMK einen Vorstoß beim Bundesfinanzminister zu machen, um eine verbindliche Interpretation des Steuerrechtes für die angesprochenen Spezialfälle zu erreichen.

**3 Fremdsprachen in der Berufsbildung: Landesregierung soll
Empfehlungen der deutschen Wirtschaft Folge leisten**

Antrag der Fraktion der CDU
Drucksache 11/4683
Vorlage 11/2311

10

- Diskussion.

4 Lernen für das Leben in einer multikulturellen Gesellschaft

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 11/2643

Vorlagen 11/2462 und 11/2535

14

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt der Empfehlung der Arbeitsgruppe "Förderung ausländischer Jugendlicher und Aussiedlerkinder" - Vorlage 11/2462 - gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN zu.

Mit Annahme dieser Beschlußempfehlung wird der Antrag Drucksache 11/2643 für erledigt erklärt.

5 Zur Situation der Weiterbildung in Nordrhein-Westfalen 1986 bis 1990 - 3. Weiterbildungsbericht -

Vorlagen 11/2444, 11/2688

18

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung kommt zunächst überein, die Präsidentin zu bitten, die Diskussion im Plenum zu führen. Die öffentliche Erörterung dieses zentralen Themas sollte vor der vertieften Diskussion im Schulausschuß stehen.

**2 Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes
und des Ersatzschulfinanzgesetzes
(Ergänzungsschulgesetz)**

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/5311

Abgeordneter Degen (SPD) kommt auf verschiedene Einwände zu sprechen, die der SPD-Fraktion zugetragen worden seien. Zum einen handele es sich um steuerliche Aspekte. Eltern, die für die Japanische Schule Schulgeld zahlten, hätten keine Möglichkeit, diesen Aufwand nach dem Einkommenssteuergesetz als Sonderausgaben mit 30 % abzuschreiben, weil es in Nordrhein-Westfalen nicht den Begriff der "anerkannten Ergänzungsschule" gebe.

Bei der Einbringung des Gesetzentwurfes habe er die Frage nach der anerkannten Ergänzungsschule allerdings unter dem Aspekt gestellt, ob man nicht einzelnen Schulen für verschiedene Bildungsgänge die Anerkennung aussprechen sollte, damit sie Prüfungen ablegen könnten. Dies bedeute dann, daß die Schulaufsicht verstärkt tätig werden müsse. Er könne nicht überblicken, wie viele Schulen insgesamt in Frage kämen.

Im nordrhein-westfälischen Ergänzungsschulgesetz gebe es den Begriff "anerkannte Ergänzungsschule" nicht wie beispielsweise in Hessen für den Bereich der Berufsbildung. Er frage, warum dies nicht der Fall sei.

Nach den Worten des **Abgeordneten Reichel (F.D.P.)** soll das Gesetz ein Mehr an Berechenbarkeit auf dem Feld der Aus- und Weiterbildungsangebote bringen. Dies halte er angesichts des riesigen Angebotes, das es inzwischen gebe, für vernünftig. Seines Erachtens gehöre auch dazu, daß man zur Kenntnis nehme, daß es bei den Ergänzungsschulen Angebote ganz unterschiedlicher Art und unterschiedlicher Qualität gebe, wobei einige Ergänzungsschulen Abschlußprüfungen durchführten. Ihnen sollte eine Anerkennung zugestanden werden.

Wenn es Ziel sei, mehr Berechenbarkeit zu bekommen, sollte eine solche Präzisierung im Rahmen des Novellierungsvorhabens vorgenommen werden. Die steuerliche Seite wäre ein weiteres Argument. Trotz des mit der Anerkennung verbundenen Mehraufwandes für die Schulaufsicht halte er den Schritt in Richtung Status anerkannter Ergänzungsschulen für vernünftig.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
46. Sitzung

01.12.1993
sd-mj

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) gibt an, die geforderte Berechenbarkeit, die durch eine Änderung des Schulordnungsgesetzes angeblich hergestellt werde, gehe auf die Unübersichtlichkeit auf diesem Feld und auf den Mangel des öffentlichen Schulwesens zurück. Von daher könne sie sich nur sehr ambivalent dieser Novellierung nähern.

Sie teile die grundsätzliche Auffassung des DBG Landesbezirks Nordrhein-Westfalen, der in seiner Stellungnahme deutlich gemacht habe, daß an Ergänzungsschulen und sogenannten freien Unterrichtseinrichtungen die gesetzliche Schulpflicht eigentlich nicht erfüllt werden sollte. Dafür sei das öffentliche Schulwesen zuständig. Diesen Einwand teile sie. Von daher könne sie sich bei der Abstimmung nur enthalten, auch um dem Rechnung zu tragen, daß kein Mißbrauch durch kommerzielle Anbieter betrieben werden könne.

Staatssekretär Dr. Besch (KM) legt dar, es treffe zu, daß der Begriff der anerkannten Ergänzungsschule dem nordrhein-westfälischen Schulrecht fremd sei. Nach den Erfahrungen, die die anderen Länder damit gemacht hätten, würden sie heute die Anerkennung auch nicht mehr einführen. Nordrhein-Westfalen habe die Anerkennung nicht und - wie er glaube - zu Recht nicht.

Die Kehrseite der Anerkennung sei, daß eine erhebliche Aufsicht stattfinden müsse, die es gerade bei diesen Ergänzungsschulen bisher nicht gebe. Darüber habe das Kultusministerium mit zwei Ergänzungsschulen intensive Gespräche geführt, und zwar zum einen mit Kosmetikschulen - dabei sei es um die unterschiedliche Bewertung in Nordrhein-Westfalen und in anderen Ländern gegangen -, zum anderen mit der Japanischen Schule in Düsseldorf, und zwar aus steuerlichen Aspekten. Als beide Institutionen erfahren hätten, daß sie dann auch nach dem nordrhein-westfälischen Schulrecht ihre Institutionen ausrichten müßten, hätten sie sofort davon Abstand genommen. Sie wollten nämlich ihre Freiheit behalten und ihre Schule nach ihren Rechtsvorstellungen gestalten, was auch die prüfungsrechtlichen Möglichkeiten angehe.

Wenn jemand eine staatlich anerkannte Prüfung haben wolle, könne er sie auch jetzt haben, indem er unter Schulaufsicht und dem staatlichen Kommissar eine entsprechende Prüfung ablege. Dazu bedürfe es keiner Anerkennung der Einrichtung. Er rate davon ab, einen Begriff einzuführen, von dem sich andere Länder gerne trennen würden, wenn sie es denn könnten.

Allerdings sehe er wohl die steuerlichen Schwierigkeiten an der einen oder anderen Stelle. Das hänge damit zusammen, daß das Steuerrecht, die Sonderausgaben betref-

fend, besage, daß Schulgeld nur dann abgesetzt werden könne, wenn es an anerkannte allgemeinbildende Schulen abgeführt werde. Diese Vorschrift sei eine ältere.

An mehreren Stellen enthalte das Bundessteuerrecht eine Formulierung, die nicht auf alle Länder zutrefte. Es müßte eine authentische Interpretation vorgenommen werden, wie man dieses Bundesrecht auch in den Ländern anwenden könne, in denen die Begrifflichkeit eine andere sei. Die Kultusministerkonferenz habe sich mit Erfolg für eine verbindliche Auslegung des Steuerrechtes mit Blick auf die Absetzbarkeit von mäzenatischen Geldern für Stiftungen usw. eingesetzt.

Das Ministerium sei bereit, via Kultusministerkonferenz einen Vorstoß beim Bundesfinanzminister hinsichtlich einer verbindlichen Interpretation zu machen, damit die Abzugsfähigkeit des Schulgeldes im Sinne des Steuerrechtes auch für solche Einrichtungen ermöglicht werde, die nicht anerkannt seien, an denen aber die Schulpflicht erfüllt werden könne. Das seien von den 22 Ergänzungsschulen, die es zur Zeit im Lande gebe, zwanzig.

Abgeordneter Dr. Dammeyer (SPD) faßt zusammen, die steuerliche Frage müsse sicher geregelt werden. Er begrüße den Vorschlag von Dr. Besch.

Davon losgelöst wäre dann die andere Frage, nämlich die, wie das Land Nordrhein-Westfalen mit unterschiedlichen Ergänzungsschulen umgehe. Von daher könne es bei dem Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form bleiben.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung stimmt dem Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes, des Schulpflichtgesetzes und des Ersatzschulfinanzgesetzes (Ergänzungsschulgesetz) mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU bei Enthaltung der Fraktionen von F.D.P. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Der Ausschuß für Schule und Weiterbildung bittet den Kultusminister einstimmig, über die KMK einen Vorstoß beim Bundesfinanzminister zu machen, um eine verbindliche Interpretation des Steuerrechtes für die angesprochenen Spezialfälle zu erreichen.